

Hessischer Kegler- und Bowling-Verband e.V.



Finanzordnung

Stand: 09.09.2019

INHALT

| | | |
|-----|---|---|
| 1. | VORBEMERKUNG..... | 1 |
| 2. | HAUSHALTSPLAN..... | 1 |
| 3. | AUFGABEN DES VERBANDSSCHATZMEISTERS | 2 |
| 4. | FINANZVERWALTUNG | 2 |
| 5. | KASSENWESEN | 3 |
| 6. | PRÜFUNGSWESEN | 3 |
| 7. | EINNAHMEN UND AUSGABEN | 3 |
| 8. | ERSTATTUNG VON AUSLAGEN..... | 4 |
| 9. | BEITRÄGE, MELDEGELDER/NENNGELDER, GELDBUßEN UND SONSTIGE EINNAHMEN..... | 4 |
| 10. | INKRAFTTRETEN | 5 |

1. VORBEMERKUNG

- 1.1. Sinn und Zweck der Finanzordnung ist, sicherzustellen, dass den mit der Verwaltung und Bewirtschaftung des HKBV-Vermögens Beauftragten klare Richtlinien zur Durchführung aller damit verbundenen Aufgaben gegeben sind.

2. HAUSHALTSPLAN

- 2.1. Der Haushaltsplan stellt für alle vorgesehenen finanziellen Angelegenheiten des HKBV die Handlungsgrundlage dar.
- 2.2. Die notwendigen Etatpläne zur Erstellung des Gesamthaushaltsplans sind von den Sektionen, dem Verbandssportdirektor, dem Verbandslehrwart und dem Verbandsjugendwart rechtzeitig zu erstellen und der Verbandsgeschäftsstelle bis zum 30.11. des laufenden Jahres vorzulegen.
- 2.3. Der Haushaltsplan wird jährlich vom Gesamtvorstand beraten und aufgestellt und bedarf für das laufende Geschäftsjahr der Genehmigung der Verbandsversammlung. Im Haushaltsjahr in dem keine Verbandsversammlung stattfindet, beschließt der Gesamtvorstand über den Haushaltsplan eigenständig.

- 2.4. Die einzelnen Haushaltspositionen des Verwaltungshaushalts sind gegenseitig deckungsfähig.

3. AUFGABEN DES VERBANDSSCHATZMEISTERS

- 3.1. Der Verbandsschatzmeister ist für die Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten verantwortlich. Er bereitet den Haushaltsplan im Benehmen mit dem Verbandspräsidenten vor und überwacht diesen, nachdem der Haushaltsplan beschlossen wurde, auf dessen Einhaltung. Ihm obliegen die Organisation der Kassenführung und die Buchhaltung.
- 3.2. Der Verbandsschatzmeister hat nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres dem geschäftsführenden Vorstand eine Ergebnisübersicht des vorangegangenen Haushaltsjahres mitzuteilen. Er hat den Jahresabschluss vorzubereiten und innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres dem Gesamtvorstand eine Jahresrechnung nebst Gewinn- und Verlustrechnung vorzulegen.
- 3.3. Bis zur Genehmigung eines rechtswirksamen Haushaltsplanes darf der Verbandsschatzmeister nur die Ausgaben leisten, die sich im Rahmen des Vorjahres bewegen und ferner solche, für die Rechtsverpflichtungen bestehen.

4. FINANZVERWALTUNG

- 4.1. Jede Einnahme und Ausgabe muss belegt sein. Jede Ausgabe muss auf ihre Richtigkeit vor der Zahlungsanweisung überprüft werden.

Der Zahlungsverkehr des Verbandes wird hauptsächlich in der HKBV-Geschäftsstelle erledigt. Im Rahmen des genehmigten Haushaltplans und der zugewiesenen Etatmittel darf der Verbandsgeschäftsführer Zahlungen vornehmen. Bei außerplanmäßigen Zahlungen bedarf es der entsprechenden Zustimmung gemäß Ziffer 4.3. der Finanzordnung. Darüber hinaus gehende Zahlungen dürfen nicht geleistet werden.

Den Zahlungsverkehr in den Sektionen wird durch die Sektionskassenwarte bearbeitet. Im Rahmen der zugewiesenen Etatmittel dürfen die Sektionskassenwarte Zahlungen vornehmen. Bei außerplanmäßigen Zahlungen bedarf es der entsprechenden Zustimmung gemäß Ziffer 4.3. der Finanzordnung. Darüber hinaus gehende Zahlungen dürfen nicht geleistet werden.

- 4.2. Die Verfügungsberechtigung über die Konten des HKBV ergibt sich aus der Vertretung durch den Vorstand nach Ziffer 12.3 der Verbandssatzung.

Der Verbandsschatzmeister hat für alle HKBV-Konten eine Verfügungsberechtigung. Darüber hinaus erhält der Verbandsgeschäftsführer Verfügungsberechtigung für das Verbandskonto. Die jeweiligen Sektionskassenwarte bekommen gleichfalls Verfügungsberechtigungen für das jeweilige Sektionskonto.

- 4.1. Überplanmäßige Ausgaben dürfen grundsätzlich nur in nachstehendem Rahmen geleistet werden:

Beträge bis zu 1.500,- € durch den Verbandsschatzmeister

Finanzordnung

Beträge bis zu 3.000,- € durch den Verbandspräsident
Beträge bis zu 5.000,- € durch den geschäftsführenden Vorstand
Beträge bis zu 10.000,- € durch den Gesamtvorstand

Außerplanmäßige Ausgaben dürfen nur geleistet werden, wenn sie als notwendig und unaufschiebbar festgestellt sind. Sie bedürfen in jedem Falle der nachträglichen Genehmigung des Gesamtvorstandes.

5. KASSENWESEN

- 5.1. Es gilt der Grundsatz der Einheitskasse. Alle Einnahmen und Ausgaben, die direkt den Verband betreffen, werden über das Verbandskonto abgewickelt. Alle Einnahmen und Ausgaben, die die Sektionen betreffen, werden über das jeweilige Sektionskonto abgerechnet.
- 5.2. Im Interesse eines reibungslosen Geschäftsablaufs und in Erfüllung der den Sektionen, dem Verbandssportdirektor, dem Verbandslehrwart und dem Verbandsjugendvorstand übertragenen Aufgaben können Vorschüsse gewährt werden. Die Höhe der einzelnen Vorschüsse wird vom geschäftsführenden Vorstand festgelegt. Die zur Verfügung gestellten Mittel sind spätestens zum Ende des folgenden Kalendermonats unter Beifügung der Belege abzurechnen. Bei Verzug der zur Abrechnung verpflichteten Stellen sind die Vorschusszahlungen solange einzustellen bis eine Abrechnung erfolgt ist. Die jeweiligen Sektionen stellen durch ihren Sektionsschatzmeister ihre Quartalszahlen vierteljährlich dem Verbandschatzmeister über die HKBV-Geschäftsstelle zur Verfügung.

6. PRÜFUNGSWESEN

- 6.1. Den gemäß Ziffer 18 der Satzung gewählten Rechnungsprüfern obliegen die Kassenprüfungen, die Prüfung der Belege und der Buchführungsvorgänge sowie die Prüfung der Jahresrechnung mit Gewinn- und Verlustrechnung. Zeit und Umfang der Prüfung bestimmen die Rechnungsprüfer selbst. Die Prüfungen erstrecken sich insbesondere auch darauf, ob im Rahmen der Aufgabenstellungen aufgabengerecht und wirtschaftlich verfahren wurde. Über jede Prüfung ist ein Bericht zu fertigen, der dem Gesamtvorstand und der Verbandsversammlung vorgelegt wird.

7. EINNAHMEN UND AUSGABEN

- 7.1. Dem HKBV stehen an Einnahmen zur Verfügung:
 - Verbandsanteile aus Vereinsbeiträgen an LsbH,
 - vom LsbH zugewiesene Sportfördermittel,
 - Verbandsbeiträgen gemäß den Beschlüssen der Verbandsversammlung,
 - Verwaltungs- und Passgebühren,
 - Einnahmen der Sektionen gemäß Pkt. 9.1 und 9.2
 - sonstige Einnahmen.
- 7.2. Die Einnahmen des HKBV sind insbesondere für folgende Aufgaben zu verwenden:
 - Förderung des Sportbetriebes und von Sportveranstaltungen,

Finanzordnung

- Zuschüsse für die Teilnahme an Deutschen Meisterschaften,
- Zuschüsse für Ländervergleichskämpfe und Repräsentativspiele einschließlich der Vorkosten,
- Zuschüsse an Mannschaften und Einzelspieler in begründeten Fällen (zB. Sportliche Erfolge u. hervorragende Platzierungen bei EM, WM, World-Cup usw.)
- Zuschüsse zur Förderung des Lehr-, Aus- und Fortbildungswesens,
- Zuschüsse für Maßnahmen, die der allgemeinen u. sportlichen Jugendausbildung dienen,
- Verwaltungs- und Personalkosten als auch Ehrenamtszuschalen

8. ERSTATTUNG VON AUSLAGEN

- 8.1. Die Erstattung von Auslagen an Verbands- und Sektions-Vorstandsmitglieder und ehrenamtliche Mitarbeiter des HKBV erfolgt auf der Grundlage der vom Gesamtvorstand beschlossenen Auslagerstattungsordnung, die Bestandteil dieser Finanzordnung ist. (Anlage1)

9. BEITRÄGE, MELDEGELDER/NENNGELDER, GELDBUßEN UND SONSTIGE EINNAHMEN

- 9.1. Die Sektionen sind berechtigt, für die Teilnahme an den Vereinsmannschafts- und Klubrundentwettbewerben sowie für die Teilnahme an den Landesmeisterschaften und Turnieren Nenn- bzw. Meldegelder zu beschließen und zu erheben. Das gilt auch für die Ausstellung der DBU-Ranglistenkarten.
- 9.2. Sonstige Erlöse, die durch verhängte Geldbußen - gemäß der Ziffer 6.2. der HKBV Rechts- und Verfahrensordnung - von den spielleitenden Stellen der Sektionen zu Stande kommen, werden vom Verband vereinnahmt und an die Sektionen weitergeleitet.
- 9.3. Über sämtliche Einnahmen und die Verwendung dieser zweckgebundenen Mittel sind besondere Konten in der Buchhaltung anzulegen und die zugehörigen Belegnachweise zu führen.
- 9.4. Alle Buchhaltungsunterlagen der jeweiligen Sektionskasse für den Verbands-Jahresabschluss sind von den Sektionen bis zum 20.01. jeden Jahres dem Verbandsschatzmeister einzureichen.
- 9.5. **Verwaltungskosten**
Verwaltungskosten insbesondere Porto und Auslagen kann der Verband in Höhe der tatsächlichen Kosten, zuzüglich eventuell anfallender gesetzlicher Mehrwertsteuer, seinen Mitgliedern in Rechnung stellen.
- 9.6. **Verspätungszuschläge und Mahnkosten für Beitragszahlungen**
Wird der Beitrag nicht fristgerecht auf das Verbandskonto überwiesen, wird ein Verspätungszuschlag in Höhe von 5,00 € pro 100,- € Beitrag fällig. Gleichzeitig wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 15,- € fällig.
- 9.7. **Gültigkeit der Beitragsmarken**
Die Beitragsjahresmarken verlieren ihre Gültigkeit, sofern die Zahlung des Beitrages nicht rechtzeitig gemäß Satzung Ziffer 9.2.4. erfolgt. Bei verspäteter Zahlung erlangen sie mit Zahlungseingang Gültigkeit.

9.8. **Umlagen**

Die Sektionen sind berechtigt durch Beschluss ihrer Sektionsversammlung, Umlagen nach einem von ihr festzulegenden Schlüssel zu erheben.

10. INKRAFTTRETEN

Die Neufassung der HKBV-Finanzordnung wurde zuletzt vom Gesamtvorstand des HKBV am 09.09.2019 geändert. Gemäß Ziffer 5.2 Abs. 3 der HKBV-Satzung tritt diese Ordnung zwei Wochen nach der Veröffentlichung auf der HKBV-Homepage in Kraft.